

Bedingte Gesetzgebung

Was der Gesetzgeber beschliesst, soll in aller Regel so bald wie möglich in Kraft treten und Wirkung entfalten. Das ist der *Normalfall* der Gesetzgebung.

Daneben gibt es den *Sonderfall* der bedingten Gesetzgebung. Manchmal erfolgt der Erlass eines Gesetzes unter einer Bedingung; nur wenn diese Bedingung eintritt, kann das Gesetz in Kraft treten.

Das in der Schweiz wohl bekannteste Beispiel bedingter Gesetzgebung ist der Erlass oder die Änderung eines Bundesgesetzes als *indirekter Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative auf Verfassungsrevision* (Art. 73a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR). Anders als ein direkter Gegenentwurf zu einer Verfassungsinitiative gemäss Art. 139 Abs. 5 und Art. 139b BV sowie Art. 76 BPR beinhaltet der indirekte Gegenvorschlag keine Verfassungsänderung, sondern den Erlass oder die Revision eines Bundesgesetzes. Diese Gesetzesrevision tritt nur in Kraft, falls die Volksinitiative abgelehnt wird. Beispiele aus neuerer Zeit sind die indirekten Gegenvorschläge zur Konzernverantwortungsinitiative und zur Pflegeinitiative. Da die Konzernverantwortungsinitiative in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 abgelehnt wurde, konnte die Gesetzesrevision auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Demgegenüber wurde die Pflegeinitiative in der Volksabstimmung vom 28. November 2021 angenommen. Infolgedessen ist das von der Bundesversammlung beschlossene neue Gesetz hinfällig geworden; die (negative) Bedingung der Ablehnung der Volksinitiative ist nicht eingetreten.

Manchmal beschliesst das Parlament anlässlich einer *Verfassungsänderung gleichzeitig auch die dadurch erforderliche Gesetzesrevision*. Die Gesetzesänderung kann jedoch nur in Kraft treten, falls die Verfassungsänderung in der Volksabstimmung angenommen wird. Die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Verfassungsänderung bildet in diesem Fall die (positive) Bedingung für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Tritt die Bedingung nicht ein, weil die Verfassungsrevision in der Volksabstimmung abgelehnt wird, so wird die Gesetzesänderung gegenstandslos. Ein Beispiel dafür gab es kürzlich im Kanton Zürich: Der Kantonsrat beschloss am 15. November 2021 eine Änderung der Kantonsverfassung, mit welcher das Alter für die Erlangung des Stimm- und Wahlrechts auf 16 herabgesetzt wurde. Gleichzeitig beschloss das Parlament die sich daraus ergebenden Anpassungen verschiedener Gesetze. Die Gesetzesänderungen können nur in Kraft treten, falls die Verfassungsänderung in der Volksabstimmung angenommen wird.

Bedingte Gesetzgebung setzt ein *korrektes Verfahren* für die Beschlussfassung und Inkraftsetzung voraus. Es muss sichergestellt werden, dass nicht eine Gesetzesänderung in Kraft tritt, die gegen neue oder bereits bestehende Verfassungsbestimmungen verstösst. Das ist dort kein grosses Problem, wo sowohl für die Verfassungsänderung als auch für die Gesetzesrevision das obligatorische Referendum Anwendung findet. In diesem Fall können Verfassungs- und Gesetzesänderungen gleichzeitig – als zwei separate Vorlagen – der Volksabstimmung unterbreitet wer-